



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Frau
Christina Kremer
Postfach 1263
50102 Bergheim

Dr. Stiens
Referat 321 - Tierschutz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)1888 529 - 3329

FAX +49 (0)1888 529 - 4162

E-MAIL 321@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 321-0801-1/1

DATUM 25.07.2006

Widerspruchsbescheid

Bez. Ihr Widerspruch vom 12.06.2006
Mein Bescheid vom 30.05.2006

Sehr geehrte Frau Kremer,

mit Schreiben vom 12.06.2006 haben Sie Widerspruch gegen meinen Bescheid vom 30.05.2006 (Az. 321-0801-1/1) eingelegt.

Dem Widerspruch kann ich nicht abhelfen.

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sieht gemäß § 1 Abs. 1 einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen vor, soweit keine der in §§ 3 bis 6 IFG aufgeführten Gründe dem entgegen stehen. Dabei definiert § 2 Nr. 1 IFG den Begriff der amtlichen Information als eine „amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Ein Informationsanspruch besteht somit hinsichtlich der in den amtlichen Akten aufgezeichneten Behördeninformationen. Darüber hinaus gehende „Wissensauskünfte“ sieht das IFG dagegen nicht vor. Soweit in den Akten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) amtliche Informationen zu den von Ihnen gestellten Fragen vorliegen, habe ich Ihnen diese übermittelt. Weitere Informationen, insbesondere zu den von Ihnen gestellten Fragen Nr. 11, 12, 16 und 17, liegen mir nicht vor. Eine Verpflichtung, erbetene Informationen, die der Behörde selbst nicht vorliegen, zusammen zu tragen, sieht das IFG nicht vor.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen zu erheben. Obwohl der zur Beantwortung Ihrer Anfrage entstandene, tatsächliche Verwaltungsaufwand infolge der notwendigen vorbereitenden Recherchen höher war, habe ich den Eingangs skizzierten Sachverhalt bei der Kostenfestsetzung zu Ihren Gunsten

berücksichtigt und mich bewusst am unteren Rand des in der Informationsgebührenverordnung für diesen Gebührentatbestand vorgesehenen Gebührenspektrums von 30 bis 250 Euro orientiert. Dass anderen Antragstellern später die gleichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden, ändert nichts an der Tatsache, dass der Verwaltungsaufwand durch Sie als erste Antragstellerin verursacht worden ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz). Die entstandenen Kosten, wie in Ihrem Widerspruchsschreiben vom 12.06.2006 vorgeschlagen, auf über 80 Antragsteller zu verteilen, wäre bei einem Betrag dieser Größenordnung überdies unverhältnismäßig.

Ich darf Sie bitten, die Gebühr von 30 € unter Angabe des Kassenzzeichens innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides (§§ 17, 18 VwKostG) auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:	Bundeskasse
Kontonummer:	800 010 20
Bankleitzahl:	800 000 00
Kassenzzeichen:	1115 1002 8189

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln (Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag



Dr. Polten